

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Nienburg (Saale) über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (Entschädigungssatzung) vom 15.11.2019

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 30 und 35 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130) in Verbindung mit der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen (Kommunal-Entschädigungsverordnung – KomEVO) vom 29.05.2019 (GVBl. LSA S. 116), geändert durch Verordnung vom 08. Mai 2020 (GVBl. LSA S. 239) hat der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) in seiner Sitzung am..... folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

1. § 3 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen

Abs. 6 wird Abs. 5

2. § 4 erhält die Überschrift: Regelungen für die Ortsbürgermeister und Ortsvorsteher

3. § 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

¹Den Ortsbürgermeistern und Ortsvorstehern wird entsprechend der Einwohnerzahl der Ortschaft eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gewährt

Einwohnerzahl der Ortschaft	Aufwandsentschädigung in EURO		
	derzeit	neu	maximal möglich
bis 500	180		65 bis 190
von 501 bis 1.000	265		95 bis 280

4. § 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

¹Den Mitgliedern der Ortschaftsräte wird entsprechend der Einwohnerzahl der Ortschaft eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld in folgender Höhe gewährt:

Einwohnerzahl der Ortschaft	Pauschale in EURO			Sitzungsgeld in EURO		
	derzeit	neu	maximal möglich	derzeit	neu	maximal möglich
bis 500	9		9	15		15
501 bis 1.000	15		17	15		15

5. § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

¹Die Funktionsträger der freiwilligen Feuerwehr erhalten monatliche pauschale Aufwandsentschädigungen in folgender Höhe:

Funktion	Betrag in EURO
----------	----------------

	derzeit	neu	maximal möglich
Stadtwehrleiter	260		350
Ortswehrleiter	120		150
Gemeindejugendfeuerwehrwart	70		110
Ortsjugendfeuerwehrwart	60		80
Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren der Stadtfeuerwehr	45		110
Verantwortlicher für Kinderfeuerwehren in Ortsfeuerwehren	30		80
Führer einer Einheit für besondere Einsätze	45		60
Verbandsführer	55		70
Zugführer	45		60
Gruppenführer	35		50
Gerätewart	55		100

6. § 6 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

¹Die aktiven ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form einer anlassbezogenen Pauschale

- pro Einsatz in Höhe von

derzeit	neu	maximal möglich
10 EURO		15 EURO

sowie

- pro angeordnetem Bereitschaftsdienst im Feuerwehrhaus in Höhe von

derzeit	neu	maximal möglich
5 EURO		7 EURO

7. § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

¹Erwerbstätigen Personen und Selbständigen, die die Höhe ihres Verdienstauffalls nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf Antrag Verdienstaufall in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstaufallpauschale). ²Diese Verdienstaufallpauschale beträgt

derzeit	neu	maximal möglich
10 EURO		19 EURO

8. § 8 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

¹Personen, die keinen Verdienst haben, denen aber durch die für die ehrenamtliche Tätigkeit aufgewendete Zeit ein Nachteil entsteht, wird auf Antrag eine Pauschale in Form eines Stundensatzes gewährt. ²Dieser beträgt

derzeit	neu	maximal möglich
8 EURO		19 EURO

9. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

¹Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück. ²Das Gleiche gilt für Fahrten im Zuständigkeitsbereich des Stadtrates, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden des Stadtrates oder eines Ausschusses erfolgen. ³Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.

10. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Wohnung entspricht der Hauptwohnung im Sinne von § 21 Abs. 2 Bundesmeldegesetz.

Artikel II

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den Wortlaut der Entschädigungssatzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung öffentlich bekannt zu machen.

Artikel III

Diese 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung tritt am in Kraft.

Nienburg (Saale),

Falke

Bürgermeisterin

(Siegel)